STADTGEMEINDE Kirchdorf
Rathausplatz 1
4560 Kirchdorf an der Krems
>>> AL[in] Mag.[a] Astrid Ruess-Prager

01/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die außerordentliche öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES
am Donnerstag, 16. Februar 2023, 19:00 Uhr
im Rathaus, Ortsparlament

SPÖ-Gemeinderatsfraktion:	*Bürgermeisterin*	Vera Pramberger als Vorsitzende
	1. Vizebürgermeister	Mag. Stipo Luketina
	Stadtrat	Dr. Markus Ringhofer
	Fraktionsobfrau	Petra Kapeller
	~~*Gemeinderätin*~~	~~Birgit Wöckl~~
	Gemeinderat	Daniel Radner
	~~*Gemeinderätin*~~	~~Ivana Suban-Coric~~
	~~*Gemeinderat*~~	~~Dietmar Gruber~~
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	*2. Vizebürgermeister*	Alexander Hauser
	~~*Stadträtin*~~	~~Elisabeth Goppold~~
	~~*Fraktionsobmann*~~	~~Mag. Wolfgang Dilly, LL.M.~~
	Gemeinderätin	Marlene Eckerstorfer, MA
	Gemeinderat	Karl Öllinger-Luwy
	~~*Gemeinderat*~~	~~Mario Winkler~~
	Gemeinderätin	Cornelia Pöttinger
	Gemeinderat	Michael Feldmann
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion:	*Stadträtin*	Mag.[a] Judith Oberdammer
	Fraktionsobmann	Valentin Walch
	Gemeinderätin	Kathrin Quell, MA
	Gemeinderat	Lukas Oberdammer
	Gemeinderat	Thomas Scharl
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	*Stadtrat*	Mag. Christoph Colak
	Fraktionsobmann	André Schachner
	Gemeinderat	Walter Leitner
	Gemeinderätin	Doris Kobler
Entschuldigt:	*Siehe oben, nicht anwesende Personen durchgestrichen*	
Ersätze:	*Gemeinderat-Ersatz:*	Friedrich Weiermayer (SPÖ)
	Gemeinderat-Ersatz:	Sabine Eiler (SPÖ)
	Gemeinderat-Ersatz:	Maria Mair (SPÖ)
	Gemeinderat-Ersatz:	Stefan Kerbl (ÖVP)
	Gemeinderat-Ersatz:	Marion Mühlbauer (ÖVP)
	Gemeinderat-Ersatz:	Selina Luwy (ÖVP)
Vom Stadtamt:	*Amtsleiterin*	Mag.[a] Astrid Ruess-Prager

SITZUNGSVERLAUF:

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Sie stellt fest, dass
1) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;

2) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderats per Bereitstellung auf der Intranetseite der Stadtgemeinde bzw. mittels RSb–Verständigung zeitgerecht - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - erfolgt ist und gleichzeitig an der Amtstafel und Homepage öffentlich kundgemacht wurde.

3) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

4) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15. Dezember 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegen ist, während dieser Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung führt die Vorsitzende aus, dass seitens der ÖVP-Fraktion folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

Stadtgebiet/neuralgische Punkte: Ausarbeitung eines Sicherheitskonzepts
Beratung und Beschlussfassung

Die Abstimmung über die Annahme dieses Dringlichkeitsantrags in die Tagesaufnahme wird einstimmig mit 25 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, GRÜNE-Fraktion, FPÖ-Fraktion) angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

TAGESORDNUNG:

1. **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:**
1.1. **Kindergarten:**
1.1.1. **Adaptierung der Kindergarten-Tarifordnung**
1.1.2. **Adaptierung der Kindergartenordnung**
1.1.3. **Festlegung der Vertragsinhalte über die Aufnahme und Förderung eines Kindes**
Beratungen und Beschlussfassungen

1.2. **Krabbelstube:**
1.2.1. **Adaptierung der Krabbelstuben-Tarifordnung**
1.2.2. **Adaptierung der Krabbelstubenordnung**
1.2.3. **Festlegung der Vertragsinhalte über die Aufnahme und Förderung eines Kindes**
Beratungen und Beschlussfassungen

2. **Festlegung von Tarifen:**
2.1. **Treff.Punkt/kleine und große Gemeinschafträume: Festlegung der Tarife**
2.2. **Pflichtschulzentrum/Turnsäle: Festlegung der Tarife**
2.3. **Kindergarten/Busbegleitung: Festlegung des Elternbeitrages**
Beratungen und Beschlussfassungen

3. **Energielieferungsverträge:**
3.1. **Rulepaper: Festlegung des Regelungsinhalts**
3.2. **Energiebeschaffung 2023: Vertragsabschluss zur Umstellung von zusätzlicher Strommenge auf einen Fixtarif**
Beratungen und Beschlussfassungen

4. **Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. (ÖVP Kirchdorf an der Krems) gegen Frau Bürgermeisterin Vera Pramberger; Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems - Enderledigung**
Kenntnisnahme

5. **Energielieferungsverträge 2022: Abschluss der Verträge**
Beratung und Beschlussfassung

6. **Tennisverein (=Tennisclub):**
6.1. **Tennishalle/Beleuchtung: Umrüstung der bestehenden Beleuchtung auf LED**
6.2. **Stadtgemeinde Kirchdorf/Tennisverein: Nachtrag zum bestehenden Vertrag vom 28. März 2014**
Beratungen und Beschlussfassungen

7. **Mandatsverzicht Elisabeth Goppold:**
7.1. **Nachwahl eines Mitglieds des Stadtrates**
7.2. **Nachwahl einer Obfrau/eines Obmanns für den Ausschuss Sport und Freizeit**
7.3. **Umbesetzungen bzw. Nachbesetzungen in diversen Ausschüssen bzw. im Personalbeirat**
Beratungen und Beschlussfassungen

8. **Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 betreffend das Bauvorhaben KDZ Kirchdorf/Neubauwohnhaus Dietlstraße 2 - Enderledigung**
Kenntnisnahme

9. **Stadtgebiet/neuralgische Punkte: Ausarbeitung eines Sicherheitskonzepts**
Beratung und Beschlussfassung

10. Bericht der Bürgermeisterin

11. Allfälliges

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

1.1. Kindergarten:

1.1.1. Adaptierung der Kindergarten-Tarifordnung

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Bildungsausschusses am Dienstag, 31. Jänner 2023 die Kindergartentarifordnung vorberaten wurde und übergibt sie das Wort an den Obmann des Bildungsausschusses, 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats die beiliegende Kindergartentarifordnung auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

TARIFORDNUNG KINDERGARTEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für den Kindergarten der Stadt Kirchdorf an der Krems und beruht auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

1. Bewertung des Einkommens

1.1. Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

1.2. Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

- *sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen oder*
- *sind die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorvergangenen 3 Monate.*

1.3. Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

1.4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

2. Elternbeitrag

2.1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) zu leisten.

2.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.

2.3. Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August/September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

2.4. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

3. Mindestbeitrag

*3.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für den Nachmittagstarif **53,00 Euro**, der sich*

- *bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (37,10 Euro) und*
- *bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (26,50 Euro) des Mindestbeitrages reduziert.*

3.2. *Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.*

4. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) ***110,00 Euro****.*

5. Geschwisterabschlag

5.1. *Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Gemeinde Kirchdorf (Besuchsbestätigung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 50 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 25 % Abschlag nicht zur Anwendung.*

5.2. *Ein Geschwisterabschlag wird bei fehlender Vorlage von Einkommensnachweisen nicht berücksichtigt.*

5.3. *Die Schulische Nachmittagsbetreuung in der digiTMNS-MMS zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.*

6. Berechnung des Elternbeitrages

6.1. *Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage.*

6.2. *Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif*

- *für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und*
- *für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.*

6.3. *Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.*

7. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

7.1. *Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von* ***179,00 Euro*** *eingehoben.*

7.2. *Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei*

- *Erkrankung des Kindes oder der Eltern,*
- *außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder*
- *urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.*

7.3. *Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.*

7.4. *Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.*

8. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

8.1. *Für Werkbeiträge werden Materialbeiträge in der Höhe von 6,70 Euro pro Kind/Monat eingehoben. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern im Stadtamt eingesehen werden.*

8.2. *Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Materialbeitrag zur Hälfte ermäßigt.*

8.3. *Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.*

9. Zahlungserleichterung und Index

9.1. *Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegungsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.*

9.2. *Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag § 4 und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.*

9.3. *Dieser Tarifordnung werden jene Indexanpassungen, welche jährlich (im März bzw. April) seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich verlautbart werden, zugrunde gelegt und stellt die aktuelle Indexanpassung daher einen integralen Bestandteil der gegenständlichen Tarifordnung dar.*
Diese Indexanpassung erfolgt jeweils ab September für das Arbeitsjahr und wird der Tarifordnung beigelegt.

10. Sonstige Beiträge

10.1. *Für die Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) verrechnet.*

10.2. *Für die Begleitpersonen beim Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) vorgeschrieben.*

11. Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kirchdorf liegt, können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus diesen vier Gemeinden den Platz beansprucht und wenn sich deren Wohnsitzgemeinde am Abgang aliquot beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

12. Ferienbetreuung

Während der Hauptferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-, Semester- und Sommerferien. Krabbelstuben- und Kindergartenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut. Die Anmeldung ist verbindlich.

13. Fälligkeit der Beiträge für Ferienbetreuung

13.1. *Die Beiträge gem. §§ 3 (Elternbeiträge) und § 12 (Verpflegungsbeiträge) und § 15 (Ferienbetreuung) werden im Nachhinein vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von neun Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.*

13.2. *Die Beiträge gem. § 13 Abs. 1 werden mit der Vorschreibung und jede gem. § 13 Abs. 2 mit der Anmeldung fällig.*

13.3. *Eine Refundierung der Elternbeiträge aufgrund der Nichtinanspruchnahme trotz Anmeldung erfolgt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor bei:*

- *Nachweislicher Erkrankung des Kindes oder der Eltern*
- *Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie usw.)*

13.4. *Bei nicht regelmäßigem Besuch (dies ist dann der Fall, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird) wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 100,00 eingehoben.*

13.5. *Bei verspäteter Einzahlung erfolgt automatisch eine Mahnung der ausstehenden Beiträge. Bei jeder weiteren Mahnstufe wird pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 5,00 Euro verrechnet.*

14. Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

Die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten erfolgt unter der Bedingung der Berufstätigkeit beider Elternteile. Dies bezieht sich jedoch nicht auf jene Elternteile, die eine Ausbildungsbestätigung bzw. eine AMS-Bestätigung vorlegen. Weiters erfolgt keine Betreuung bei Karenz von Elternteilen.

15. Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

Wechselrede:

- *GemR Walter Leitner erkundigt sich dahingehend, wer bezüglich des Punktes 3.2. (Mindestbeitrag) entscheidungsbefugt ist und wird hierzu ausgeführt, dass bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen das Gremium des Stadtrats die Entscheidung trifft.*
- *STR Mag. Christoph Colak regt an, dass der Punkt 5.2. (Einkommensnachweis und Geschwisterabschlag ab dem zweiten Kind) zur Gänze gestrichen wird, da hierfür die Vorlage eines Einkommensnachweises nicht erforderlich ist.*
- *Weiters erfolgt noch eine kurze Diskussion hinsichtlich der mehr als 3 Wochen durchgehenden Erkrankung (siehe Pkt. 8. Materialbeiträge).*

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der im Entwurf vorliegenden Kindergartentarifordnung - unter gänzlicher Streichung der derzeit unter 5.2. formulierten Bedingung zur Vorlage des Einkommensnachweises bei Geltendmachung des Geschwisterabschlags - die Zustimmung zu erteilen (Inkrafttreten per 01. September 2023).

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Kindergarten, Finanzverwaltung ➢ *Beilage*

1.1.2. Adaptierung der Kindergartenordnung

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Bildungsausschusses am Dienstag, 31. Jänner 2023 die Kindergartenordnung vorberaten wurde und übergibt sie das Wort an den Obmann des Bildungsausschusses, 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats die beiliegende Kindergartenordnung auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

KINDERGARTENORDNUNG

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

1. Betrieb des Kindergartens

Die Stadtgemeinde Kirchdorf a. d. Krems betreibt den Kindergarten Hellerwiese nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. an folgendem Standort:

- *Kindergarten Hellerwiese (Brandstätterstraße 3)*
- *Eventuelle Provisorien (bei unvorhersehbaren Notfällen)*

2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. *Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.*

2.2. *Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01. des darauffolgenden Jahres.*

2.3. *Die Osterferien beginnen am Montag nach Palmsonntag und enden am Osterdienstag.*

2.4. *Die Hauptferien werden vom 01.08. bis 31.08. eines jeden Jahres festgesetzt.*
Für die Zeit der Semester- und Hauptferien wird bei einer Mindestanmeldezahl von 10 Kindern ein Ferienkindergarten geführt.

2.5. *Während der Hauptferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-, Semester- und Sommerferien. Krabbelstuben- und Kindergartenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut. Die Anmeldung ist verbindlich.*

3. Öffnungszeiten

3.1. *Die Öffnungszeiten des Kindergartens Hellerwiese sind von*

Montag bis Freitag:	*06:45 Uhr bis 16:45 Uhr*
Frühdienst:	*06:45 Uhr bis 08:30 Uhr*
Kernzeit:	*08:30 Uhr bis 11:30 Uhr*
Mittagsdienst:	*11:30 Uhr bis 12:30 Uhr*
Mittagsruhe:	*12:30 Uhr bis 14:00 Uhr*

3.2. *Bei ganztägigem Kindergartenbesuch ist seitens beider Eltern eine Arbeits- oder Beschäftigungsbestätigung, ein Ausbildungsbestätigung, eine Studienbestätigung oder eine längerfristige Fortbildungsbestätigung beizubringen. In dieser Bestätigung sind weiters die hierfür benötigten, täglichen Betreuungszeiten (montags bis freitags) anzuführen.*
Eine Änderung des Arbeitsverhältnisses ist der Kindergartenleitung rechtzeitig zu melden.

3.3. *Im Kindergarten Hellerwiese wird ausschließlich für die unter Pkt. III.2. genannten Eltern, welche diese Randzeiten benötigen, ein Spätdienst (Randzeit) von*
Montag bis Freitag von 16:00 bis 16:45 Uhr angeboten.

3.4. *Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.*

3.5. *An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.*

4. Aufnahme

4. 1. *Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder ab dem vollendeten 36. Lebensmonat bis zur Schulpflicht allgemein zugänglich. Für Kinder mit österreichischem Wohnsitz ist der Besuch des Kindergartens vormittags gratis.*

4.2. *Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig (mit Ausnahme des letzten KG-Jahres vor Schuleintritt).*

4.3. *Grundsätzlich sollen die Kinder den Kindergarten an 5 Tagen in der Woche besuchen.*

4.4. *Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes beim Kindergarten Hellerwiese; die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils im Februar eines jeden Jahres festgesetzt.*

4.5. *Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgenden Arbeitsjahr erforderlich.*
Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind jene Kinder bevorzugt aufzunehmen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

4.6. *Die Stadtgemeinde entscheidet über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.*

4.7. *Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.*

4.8. *Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:*

- *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
- *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes*
- *Nachweis der Berufstätigkeit oder Ausbildung*
- *Meldezettel*

5. Elternbeiträge

5.1. Der Besuch eines Kindergartens ist nach Maßgabe Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

5.2. Für die Betreuung ab 13:00 Uhr wird für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.

5.3. Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.

5.4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.

5.5. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

6. Kindergartenpflicht

6.1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.

6.2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.

6.3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

6.4. Gerechtfertigtes Fernbleiben

- *Bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern*
- *Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)*
- *Bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht*

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

6.5. Abmeldung vom Kindergartenbesuch

Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens bei der Bildungsdirektion abgemeldet werden, wenn

- *Ihnen der Besuch aufgrund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder*
- *wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfaden gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.*

6.6. Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 110,00 Euro bis 440,00 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

7. Abmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Arbeitsjahr (September bis Juli).

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum letzten jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- *die Eltern/Erziehungsberechtigten einen ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder*
- *nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;*

- *kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt (dies gilt nicht für Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr).*

9. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher. Die Stadtgemeinde führt spätestens 15 Monate vor Schuleintritt des Kindes eine Sprachstandsfeststellung durch. Etwaige Fördermaßnahmen zur Beherrschung der deutschen Sprache vor Schuleintritt müssen getroffen werden.

9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, die Ferienzeit und in sonstigen organisatorischen Fragen Ihre Vorstellungen einzubringen. Der Kindergarten Hellerwiese führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadtgemeinde Kirchdorf ist zulässig.

10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Stadtgemeinde Kirchdorf und den pädagogischen Fachkräften des Kindergartens Hellerwiese zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchspflichten und -zeiten eingehalten werden.

10.3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

10.4. In der Kernzeit findet eine intensive pädagogische Arbeit statt, wo es nach Möglichkeit zu keinen Störungen kommen soll. In dieser Zeit dürfen Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht oder abgeholt werden.

10.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Läusebefall!

10.6. Im Kindergarten werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

10.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. [Genauere Bestimmungen siehe Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz §3a (4), (5).]

10.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

10.9. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.

10.10. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

10.11. Eventuell anfallende Kosten laut geltender Tarifordnung.

10.12. Eltern haben Änderung ihrer Stammdaten (Name, Adresse, Tel. Nr. ...) unverzüglich der Kindergartenleitung bekanntzugeben.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Die Stadtgemeinde Kirchdorf hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal im Jahr ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Einmal jährlich wird mit Ihrem Kind Zahngesundheitserziehung von einer zahnprophylaktischen Gesundheitspädagogin durchgeführt.

11.3. Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetzte Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durch.

11.4. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Kindergartenordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

Einwilligungserklärung zur logopädischen Reihenuntersuchung (inkl. Hörscreening)

Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetzte Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durch.

☐ *Ich stimme der oben genannten logopädischen Reihenuntersuchung (inkl. Hörscreening) zu.*

***Hinweis**: Im Zusammenhang mit der Einwilligungserklärung für die oben genannte logopädische Reihenuntersuchung (inkl. Hörscreening) haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Diese Einwilligung kann unter Angabe des betroffenen Geschäftsfalles jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf nur zukünftige Verarbeitungen betrifft. Bis zum Widerruf angefertigte CDs, Collagen o. ä. behalten auch in diesem Fall weiterhin ihre Zulässigkeit. Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten: maller.stadtamt@kirchdorf-krems.ooe.gv.at.*

_____

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der im Entwurf vorliegenden Kindergartenordnung die Zustimmung zu erteilen (Inkrafttreten per 01. September 2023).

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Kindergarten, Finanzverwaltung ➢ *Beilage*

1.1.3. Festlegung der Vertragsinhalte über die Aufnahme und Förderung eines Kindes

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Bildungsausschusses am Dienstag, 31. Jänner 2023 der Aufnahmevertrag für den Kindergarten vorberaten wurde und übergibt sie das Wort an den Obmann des Bildungsausschusses, 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats den beiliegenden Aufnahmevertrag auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

VERTRAG

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes
im Kindergarten Hellerwiese

Arbeitsjahr: _____

1. Vertragspartner:

Der Vertrag besteht einerseits zwischen den Erziehungsberechtigten des nachstehenden Kindes und andererseits der Stadtgemeinde Kirchdorf als Rechtsträger des Kindergartens Hellerwiese.

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

☐ *Das oben genannte Kind wird vertreten durch nachstehenden alleine Obsorgeberechtigten und bestätigt dieser die alleinige Obsorgeberechtigung.*

☐ *Das oben genannte Kind wird vertreten durch nachstehende Erziehungsberechtigte:*

Mutter:

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Vater:

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

2. Leistung:

2.1. Leistungsumfang:
Der Vertrag umfasst die Leistung der Kinderbildung- und -betreuung einerseits auf Basis der Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung sowie andererseits auf folgenden durch die Stadtgemeinde Kirchdorf nachstehenden, kundgemachten Verordnungen:

- *Kindergartenordnung in der jeweils geltenden Fassung*
- *Tarifordnung in der jeweils geltenden Fassung*

Die oben angeführten Verordnungen sind integrale Vertragsbestandteile und sind für beide ogn. Vertragspartner bindend. Allfällige Anpassungen zur Kindergartenordnung und zur Kindergartentarifordnung werden den Erziehungsberechtigten vom Rechtsträger zur Kenntnis gebracht und gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

2.2. *Aufnahmezeitpunkt:*
Die Aufnahme des oben genannten Kindes erfolgt mit Wirkung vom

Aufnahmedatum: _____

2.3. *Zuteilung eines Halbtagesplatzes/Ganztagesplatzes:*

Das Kind benötigt einen:

Vormittagsplatz an folgenden Tagen:

- ☐ *Montag*
- ☐ *Dienstag*
- ☐ *Mittwoch*
- ☐ *Donnerstag*
- ☐ *Freitag*

Ganztagsplatz an folgenden Tagen:

- ☐ *Montag*
- ☐ *Dienstag*
- ☐ *Mittwoch*
- ☐ *Donnerstag*
- ☐ *Freitag*

2.4. *Leistungszeitraum:*
Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom Eintritt des Kindes bis Ende des jeweiligen Arbeitsjahres. Dieses Arbeitsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Das Ende des Arbeitsjahres ist daher in der Regel der 31. August des laufenden Arbeitsjahres. Ein vorzeitiger Austritt (z.B. aufgrund eines Wohnortwechsels, Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten, ...) ist der Leitung des Kindergartens Hellerwiese in Vertretung des Rechtsträgers von den Erziehungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3. Informationen zum Datenschutz

Laut Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. werden die bekanntgegebenen personenbezogene Daten sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Besuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands des Kindes/der Kinder erstellt, durchgeführt und erhoben wurden, wie folgt weitergegeben:

- *dem Land OÖ, auch zur Weitergabe an die zuständigen Bundesbehörden,*
- *den Bezirksverwaltungsbehörden,*
- *anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie*
- *den Pflichtschulen auf Verlangen bei Nichtnachkommen der Vorlagepflicht der Eltern.*

Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Kinderbildung und -betreuung über einen Zeitraum von 7 Jahre nach Austritt aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei Zahlungsverzug bis zu 30 Jahre nach Austritt aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gespeichert. Zur Einbringung von offenen Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Kirchdorf werden personenbezogene Daten an das jeweilige Gericht bzw. an eine von der Stadtgemeinde Kirchdorf beauftragte Rechtsanwaltskanzlei weitergegeben.

Hinweis: *Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Diese Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann unter Angabe des betroffenen Geschäftsfalles jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf nur zukünftige Verarbeitungen betrifft.*
Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten: maller.stadtamt@kirchdorf-krems.ooe.gv.at

4. Gültigkeit:

Der Vertrag ist als Zusage für die Aufnahme des oben genannten Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung zu verstehen. Die Gültigkeit des Vertrages liegt mit Unterzeichnung beider Parteien und dem Zugang des Vertrages in der Kindertageseinrichtung vor.

Kirchdorf an der Krems, am _____

Unterschrift der Leitung des Kindergartens Hellerwiese als Vertreter/in für den oben genannten Rechtsträger	*Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten*

Einwilligungserklärung

☐ ***Verarbeitung von Personenbezogener Daten:***
Seitens des Erziehungsberechtigen/der Erziehungsberechtigten wird zugestimmt, dass die Stadtgemeinde Kirchdorf personenbezogene Daten verarbeitet bzw. verwendet und personenbezogene Daten beim Eintritt eines Schadenfalles bzw. Eintritt eines Unfalles des Kindes/der Kinder an die Rettungskräfte bzw. an die jeweilige Versicherungsanstalt weitergegeben werden.

☐ ***Foto- und Videoaufnahmen:***
In unseren Kinderbetreuungseinrichtungen werden für pädagogische und dokumentarische Zwecke Fotos des Kindes digital angefertigt, da diese einmalige Erinnerungen an eine Zeit der Kinder sind, die Sie nicht miterleben. In die unten näher bezeichneten Nutzungsarten wird seitens des Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten eingewilligt:
Konkret werden:

- *Fotos von einem externen Fotolabor entwickelt oder auf einem (kindergarteninternen) Drucker ausgedruckt und anschließend in Papierform in der Kinderbetreuungseinrichtung ausgehändigt.*
- *Fotos und/oder Videoaufnahmen auf einer CD gespeichert und den Eltern zur Verfügung gestellt.*
- *Fotos digital bearbeitet, um daraus Collagen o. Ä. für die Nutzung im Kindergarten anzufertigen.*
  Bei manchen Nutzungsarten ist es daher unvermeidbar, dass Eltern auch an Fotos fremder Kinder gelangen.

Wir ersuchen alle Eltern und Gäste, keine Kinder mit eigenen Kameras zu fotografieren.
Vor allem auf Festen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern z. B. mit Handykameras selbst fotografieren. Auf diesen Fotos sind oft mehrere Kinder ersichtlich und es unterliegt nicht der Kontrolle des Kindergartens, wie diese Fotos genutzt werden. Jegliche Haftung für den Kindergartenerhalter ist daher ausgeschlossen.
Alle Eltern verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die erhaltenen Fotos - egal in welcher Form - nur für private Zwecke zu nutzen und diese nicht ohne die Einwilligung der anderen Eltern - insbesondere nicht im Internet - zu veröffentlichen.

☐ ***Logopädische Reihenuntersuchung (inkl. Hörscreening):***
Seitens des Erziehungsberechtigen/der Erziehungsberechtigten wird zugestimmt, dass alljährlich eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetzte Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durchführt.

Hinweis: *Im Zusammenhang mit den oben genannten Einwilligungserklärungen haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht,*

Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Diese Einwilligung kann unter Angabe des betroffenen Geschäftsfalles jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf nur zukünftige Verarbeitungen betrifft. Bis zum Widerruf angefertigte CDs, Collagen o. ä. behalten auch in diesem Fall weiterhin ihre Zulässigkeit.
Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten: maller.stadtamt@kirchdorf-krems.ooe.gv.at

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlagen: *Kindergartenordnung in der jeweils geltenden Fassung*
Kindergartentarifordnung in der jeweils geltenden Fassung

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem im Entwurf beiliegenden Aufnahmevertrag für den Kindergarten die Zustimmung zu erteilen (Inkrafttreten per 01. September 2023).

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Kindergarten, Finanzverwaltung ➢ *Beilage*

1.2. Krabbelstube:

1.2.1. Adaptierung der Krabbelstuben-Tarifordnung

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Bildungsausschusses am Dienstag, 31. Jänner 2023 die Krabbelstubentarifordnung vorberaten wurde und übergibt sie das Wort an den Obmann des Bildungsausschusses, 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats die beiliegende Kindergartentarifordnung auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

TARIFORDNUNG KRABBELSTUBE

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für die Krabbelstube der Stadt Kirchdorf an der Krems und beruht auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

1. Bewertung des Einkommens

1.1. Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

1.2. Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

- *sind die Einkünfte eines Jahres oder*
- *sind die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorvergangenen 3 Monate nachzuweisen.*

1.3. Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

1.4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Krabbelstube nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

2. Elternbeitrag

2.1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat zu leisten.

2.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Krabbelstube abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.

2.3. Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August/September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

2.4. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

3. Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

*3.1. Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats **53,00 Euro**, der nicht unterschritten werden darf, auch bei Besuch an nur zwei Tagen in der Woche kommt der volle Mindestbeitrag zur Anwendung.*

*3.2. Nachmittagstarif für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonats **53,00 Euro**, der sich*

- *bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (37,10 Euro) und*
- *bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (26,50 Euro) des Mindestbeitrages reduziert.*

3.2. Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

4. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:

*4.1. Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **210,00 Euro**, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **334,00 Euro**.*

*4.2. Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) **110,00 Euro**.*

5. Geschwisterabschlag

5.1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Stadtgemeinde Kirchdorf (Besuchsbestätigung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 50 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 25 % Abschlag nicht zur Anwendung.

5.2. Ein Geschwisterabschlag wird bei fehlender Vorlage von Einkommensnachweisen nicht berücksichtigt.

5.3. Die Schulischen Nachmittagsbetreuung in der digiTMNS-MMS zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.

6. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats

6.1. Der Elternbeitrag für den Krabbelstubenbetrieb beträgt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonat:

- *3,6 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden und*
- *5,4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.*

6.2. Für den Krabbelstubenbesuch an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- *für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und*
- *für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.*

6.3. Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

7. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats

7.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage.

7.2. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- *für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif (37,10 Euro) und*
- *für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif (26,50 Euro) beträgt.*

7.3. Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

*8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß §3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **179,00 Euro** eingehoben.*

8.2. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- *Erkrankung des Kindes oder der Eltern,*
- *außergewöhnlichen Ereignissen (Z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder*
- *Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.*

8.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

9.1. Für Werkbeiträge werden Materialbeiträge in der Höhe von 6,70 Euro pro Kind/Monat eingehoben. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern im Stadtamt eingesehen werden.

9.2. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Materialbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

10. Zahlungserleichterung und Index

10.1. Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegungsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.

10.2. Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag § 4 und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

10.3. Dieser Tarifordnung werden jene Indexanpassungen, welche jährlich (im März bzw. April) seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich verlautbart werden, zugrunde gelegt und stellt die aktuelle Indexanpassung daher einen integralen Bestandteil der gegenständlichen Tarifordnung dar.
Diese Indexanpassung erfolgt jeweils ab September für das Arbeitsjahr und wird der Tarifordnung beigelegt.

11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) verrechnet.

11.2. Für die Begleitpersonen beim Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe des jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarifs (indexgesichert) vorgeschrieben.

12. Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kirchdorf, Micheldorf, Schlierbach oder Inzersdorf liegt, können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus diesen vier Gemeinden den Platz beansprucht und wenn sich deren Wohnsitzgemeinde am Abgang aliquot beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

13. Ferienbetreuung

Während der Hauptferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-, Semester- und Sommerferien. Krabbelstubenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut. Die Anmeldung ist verbindlich.

14. Fälligkeit der Beiträge für Ferienbetreuung

14.1. Die Beiträge gem. §§ 3 (Elternbeiträge) und § 12 (Verpflegungsbeiträge) und § 15 (Ferienbetreuung) werden im Nachhinein vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von neun Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

14.2. Die Beiträge gem. § 13 Abs. 1 werden mit der Vorschreibung und jede gem. § 13 Abs. 2 mit der Anmeldung fällig.

14.3. Eine Refundierung der Elternbeiträge aufgrund der Nichtinanspruchnahme trotz Anmeldung erfolgt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor bei:

- *Nachweislicher Erkrankung des Kindes oder der Eltern*
- *Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie usw.)*

14.4. Bei nicht regelmäßigem Besuch (dies ist dann der Fall, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird) wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 100,00 eingehoben.

14.5. Bei verspäteter Einzahlung erfolgt automatisch eine Mahnung der ausstehenden Beiträge. Bei jeder weiteren Mahnstufe wird pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 5,00 Euro verrechnet.

15. Betreuung in der Krabbelstube

15.1 Die Betreuung in der Krabbelstube erfolgt unter der Bedingung der Berufstätigkeit beider Elternteile. Dies bezieht sich jedoch nicht auf jene Elternteile, die eine Ausbildungsbestätigung bzw. eine AMS-Bestätigung vorlegen. Weiters erfolgt keine Betreuung bei Karenz von Elternteilen.

15.2. Die Betreuung in der Krabbelstube erfolgt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

16. Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Wechselrede:

- ✧ GemR Walter Leitner erkundigt sich dahingehend, wer bezüglich des Punktes 3.2. (Mindestbeitrag) entscheidungsbefugt ist und wird hierzu ausgeführt, dass bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen das Gremium des Stadtrats die Entscheidung trifft.

- ✧ STR Mag. Christoph Colak regt an, dass der Punkt 5.2. (Einkommensnachweis und Geschwisterabschlag ab dem zweiten Kind) zur Gänze gestrichen wird, da hierfür die Vorlage eines kein Einkommensnachweises nicht erforderlich ist.
- ✧ Weiters erfolgt noch eine kurze Diskussion hinsichtlich der mehr als 3 Wochen durchgehenden Erkrankung (siehe Pkt. 9. Materialbeiträge)

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der im Entwurf vorliegenden Krabbelstubentarifordnung - unter gänzlicher Streichung der derzeit unter 5.2. formulierten Bedingung zur Vorlage des Einkommensnachweises bei Geltendmachung des Geschwisterabschlags - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Krabbelstube, Finanzverwaltung, KBBE-Leiterin ➢ Beilage

1.2.2. Adaptierung der Krabbelstubenordnung

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Bildungsausschusses am Dienstag, 31. Jänner 2023 die Krabbelstubenordnung vorberaten wurde und übergibt sie das Wort an den Obmann des Bildungsausschusses, 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats die beiliegende Krabbelstubenordnung auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

KRABBELSTUBENORDNUNG

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

1. Betrieb der Krabbelstube

1.1. *Die Stadtgemeinde Kirchdorf a. d. Krems betreibt die Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. an folgendem Standort:*
- *Krabbelstube Hellervilla (Brandstätterstraße 5)*
- *Eventuelle Provisorien (bei unvorhersehbaren Notfällen)*

1.2. *Die Krabbelstube wird als Ganztagskrabbelstube mit Mittagsbetrieb geführt.*

2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. *Das Arbeitsjahr des Krabbelstube beginnt am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.*

2.2. *Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01. des darauffolgenden Jahres.*

2.3. *Die Osterferien beginnen am Montag nach Palmsonntag und enden am Osterdienstag.*

2.4. *Die Hauptferien werden vom 01.08. bis 31.08. eines jeden Jahres festgesetzt.*
Für die Zeit der Semester- und Hauptferien wird bei einer Mindestanmeldezahl von 10 Kindern eine Ferienkrabbelstube geführt.

2.5. *Während der Hauptferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-, Semester- und Sommerferien. Krabbelstubenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut. Die Anmeldung ist verbindlich.*

3. Öffnungszeiten

3.1. *Die Öffnungszeiten der Krabbelstube Hellervilla ist jeweils von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt.*

3.2. *Die Aufenthaltsdauer der Kinder in der Krabbelstube soll in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.*

3.2. *Bei Krabbelstubenbesuch ist seitens beider Eltern eine Arbeits- oder Beschäftigungsbestätigung, ein Ausbildungsbestätigung, eine Studienbestätigung oder eine längerfristige Fortbildungsbestätigung beizubringen. In dieser Bestätigung sind weiters die hierfür benötigten, täglichen Betreuungszeiten (montags bis freitags) anzuführen.*
Eine Änderung des Arbeitsverhältnisses ist der Krabbelstubenleitung rechtzeitig zu melden.

3.4. *Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.*

3.5. *An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.*

4. Aufnahme

4.1. *Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis längstens zum 36. Lebensmonat.*

4.2. *Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.*

4.3. *Grundsätzlich können die Kinder die Krabbelstube an 2, 3 oder 5 Tagen in der Woche besuchen.*

4.4. *Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes in der Krabbelstube; die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils im Februar eines jeden Jahres festgesetzt.*

4.5. *Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgenden Arbeitsjahr erforderlich. Die Aufnahme eines Kindes während des Krabbelstubenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.*

4.6. *Die Stadtgemeinde entscheidet über die Aufnahme in der Krabbelstube und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.*

4.7. *Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.*

4.8. *Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:*

- *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
- *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes*
- *Nachweis der Berufstätigkeit oder Ausbildung*
- *Meldezettel*

5. Elternbeiträge

5.1. *Der Besuch einer Krabbelstube ist nach Maßgabe Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Vor diesem Zeitpunkt werden monatlich angemessene Tarife eingehoben.*

5.2. *Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.*

5.3. *Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.*

5.4. *Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.*

6. Abmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Arbeitsjahr (September bis Juli).
Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum letzten jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Krabbelstube zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- *Die Eltern/Erziehungsberechtigten einen ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder*

- *Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;*
- *Kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt;*
- *Die Eltern bzw. der Alleinerzieher binnen 2 Monaten keine Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nachweisen kann.*

8. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher.

8.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, die Ferienzeit und in sonstigen organisatorischen Fragen Ihre Vorstellungen einzubringen. Die Krabbelstube Hellervilla führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

8.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

8.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadtgemeinde Kirchdorf ist zulässig.

9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

9.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Stadtgemeinde Kirchdorf und den pädagogischen Fachkräften der Krabbelstube Hellervilla zusammen zu arbeiten.

9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchspflichten und -zeiten eingehalten werden.

9.3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden.

9.4. In der Kernzeit findet eine intensive pädagogische Arbeit statt, wo es nach Möglichkeit zu keinen Störungen kommen soll. In dieser Zeit dürfen Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht od. abgeholt werden.

9.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Läusebefall!

9.6. In der Krabbelstube werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

9.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Krabbelstubenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. [Genauere Bestimmungen siehe Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz §3a (4), (5).]

9.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.

9.9. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.

9.10. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

9.11. Eventuell anfallende Kosten laut geltender Tarifordnung.

9.12. Eltern haben Änderung ihrer Stammdaten (Name, Adresse, Tel. Nr. ...) unverzüglich der Krabbelstubenleitung bekanntzugeben.

10. Pflichten des Rechtsträgers

10.1. Die Stadtgemeinde Kirchdorf hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal im Jahr ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

10.2. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

_____

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der im Entwurf vorliegenden Krabbelstubenordnung die Zustimmung zu erteilen (Inkrafttreten per 01. September 2023).

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Krabbelstube, Finanzverwaltung, KBBE-Leiterin ➢ **Beilage**

1.2.3. Festlegung der Vertragsinhalte über die Aufnahme und Förderung eines Kindes

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Bildungsausschusses am Dienstag, 31. Jänner 2023 der Aufnahmevertrag für die Krabbelstube vorberaten wurde und übergibt sie das Wort an den Obmann des Bildungsausschusses, 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats den beiliegenden Aufnahmevertrag auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

VERTRAG

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes
in der Krabbelstube Hellervilla/Mühlenweg/Hellerwiese

Arbeitsjahr: _____

1. Vertragspartner:

Der Vertrag besteht einerseits zwischen den Erziehungsberechtigten des nachstehenden Kindes und andererseits der Stadtgemeinde Kirchdorf als Rechtsträger der Krabbelstube Hellervilla.

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

☐ *Das oben genannte Kind wird vertreten durch nachstehenden alleine Obsorgeberechtigten und bestätigt dieser die alleinige Obsorgeberechtigung.*

☐ *Das oben genannte Kind wird vertreten durch nachstehende Erziehungsberechtigte:*

Mutter:

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Vater:

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

2. Leistung:

2.1. *Leistungsumfang:*
Der Vertrag umfasst die Leistung der Kinderbildung- und -betreuung einerseits auf Basis der Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. sowie andererseits auf folgenden durch die Stadtgemeinde Kirchdorf nachstehenden, veröffentlichte Ordnungen:

- *Krabbelstubenordnung in der jeweils geltenden Fassung*
- *Tarifordnung in der jeweils geltenden Fassung*

Die oben angeführten Verordnungen sind integrale Vertragsbestandteile und sind für beide ogn. Vertragspartner bindend. Allfällige Anpassungen zur Krabbelstubenordnung und zur Krabbelstubentarifordnung werden den Erziehungsberechtigten vom Rechtsträger zur Kenntnis gebracht und sind neuerlich zu unterfertigen.

2.2. *Aufnahmezeitpunkt:*
Die Aufnahme des oben genannten Kindes erfolgt mit Wirkung vom

Aufnahmedatum: _____

2.3. *Zuteilung eines Halbtagesplatzes/Ganztagesplatzes:*

Das Kind benötigt einen:

Vormittagsplatz an folgenden Tagen:

☐ *Montag*
☐ *Dienstag*
☐ *Mittwoch*
☐ *Donnerstag*
☐ *Freitag*

Ganztagsplatz an folgenden Tagen:

☐ *Montag*

- ☐ *Dienstag*
- ☐ *Mittwoch*
- ☐ *Donnerstag*
- ☐ *Freitag*

2.4. Leistungszeitraum:

Leistungszeitraum:

Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom Eintritt des Kindes bis Ende des jeweiligen Arbeitsjahres. Dieses Arbeitsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Das Ende des Arbeitsjahres ist daher in der Regel der 31. August des laufenden Arbeitsjahres. Ein vorzeitiger Austritt (z.B. aufgrund eines Wohnortwechsels, Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten, ...) ist der Leitung der Krabbelstube in Vertretung des Rechtsträgers von den Erziehungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3. Informationen zum Datenschutz

Laut Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. werden die bekanntgegebenen personenbezogene Daten sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Besuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands des Kindes/der Kinder erstellt, durchgeführt und erhoben wurden, wie folgt weitergegeben:

- *dem Land OÖ, auch zur Weitergabe an die zuständigen Bundesbehörden,*
- *den Bezirksverwaltungsbehörden,*
- *anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie*
- *den Pflichtschulen auf Verlangen bei Nichtnachkommen der Vorlagepflicht der Eltern.*

Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Kinderbildung und -betreuung über einen Zeitraum von 7 Jahre nach Austritt aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei Zahlungsverzug bis zu 30 Jahre nach Austritt aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gespeichert. Zur Einbringung von offenen Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Kirchdorf werden personenbezogene Daten an das jeweilige Gericht bzw. an eine von der Stadtgemeinde Kirchdorf beauftragte Rechtsanwaltskanzlei weitergegeben.

***Hinweis:** Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Diese Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann unter Angabe des betroffenen Geschäftsfalles jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf nur zukünftige Verarbeitungen betrifft.*
Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten: maller.stadtamt@kirchdorf-krems.ooe.gv.at

4. Gültigkeit:

Der Vertrag ist als Zusage für die Aufnahme des oben genannten Kindes in die Krabbelstube Hellervilla zu verstehen. Die Gültigkeit des Vertrages liegt mit Unterzeichnung beider Parteien und dem Zugang des Vertrages in der Kindertageseinrichtung vor.

Kirchdorf an der Krems, am _____

Unterschrift der Leitung der Krabbelstube Hellervilla als Vertreter/in für den oben genannten Rechtsträger	*Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten*

Einwilligungserklärung

☐ ***Verarbeitung von Personenbezogener Daten:***
Seitens des Erziehungsberechtigen/der Erziehungsberechtigten wird zugestimmt, dass die Stadtgemeinde Kirchdorf personenbezogene Daten verarbeitet bzw. verwendet und personenbezogene Daten beim Eintritt eines Schadenfalles bzw. Eintritt eines Unfalles des Kindes/der Kinder an die Rettungskräfte bzw. an die jeweilige Versicherungsanstalt weitergegeben werden.

☐ ***Foto- und Videoaufnahmen:***
In unseren Kinderbetreuungseinrichtungen werden für pädagogische und dokumentarische Zwecke Fotos des Kindes digital angefertigt, da diese einmalige Erinnerungen an eine Zeit der Kinder sind, die Sie nicht miterleben. In die unten näher bezeichneten Nutzungsarten wird seitens des Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten eingewilligt:
Konkret werden:

- *Fotos von einem externen Fotolabor entwickelt oder auf einem (krabbelstubeninternen) Drucker ausgedruckt und anschließend in Papierform in der Kinderbetreuungseinrichtung ausgehändigt.*
- *Fotos und/ oder Videoaufnahmen auf einer CD gespeichert und den Eltern zur Verfügung gestellt.*
- *Fotos digital bearbeitet, um daraus Collagen o. Ä. für die Nutzung in der Krabbelstube anzufertigen.*
  Bei manchen Nutzungsarten ist es daher unvermeidbar, dass Eltern auch an Fotos fremder Kinder gelangen.

Wir ersuchen alle Eltern und Gäste, keine Kinder mit eigenen Kameras zu fotografieren.
Vor allem auf Festen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern z. B. mit Handykameras selbst fotografieren. Auf diesen Fotos sind oft mehrere Kinder ersichtlich und es unterliegt nicht der Kontrolle der Krabbelstube wie diese Fotos genutzt werden. Jegliche Haftung für den Krabbelstubenerhalter ist daher ausgeschlossen.
Alle Eltern verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die erhaltenen Fotos – egal in welcher Form – nur für private Zwecke zu nutzen und diese nicht ohne die Einwilligung der anderen Eltern insbesondere nicht im Internet zu veröffentlichen.

_____
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlagen: *Krabbelstubenordnung in der jeweils geltenden Fassung*
Krabbelstubentarifordnung in der jeweils geltenden Fassung

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem im Entwurf beiliegenden Aufnahmevertrag für die Krabbelstube die Zustimmung zu erteilen (Inkrafttreten per 01. September 2023).

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Krabbelstube, Finanzverwaltung, KBBE-Leiterin ➢ *Beilage*

2. Festlegung von Tarifen:

2.1. Treff.Punkt/kleine und große Gemeinschafträume: Festlegung der Tarife

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Finanzausschusses am Mittwoch, 18. Jänner 2023 die Tarife für die kleinen und großen Gemeinschaftsräume im Treff.Punkt vorberaten wurden und übergibt sie das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats die beiliegende Tarifordnung auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

TARIFORDNUNG TREFF.PUNKT

Räumlichkeiten im Treff.Punkt der Stadtgemeinde Kirchdorf

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt am Standort Kirchengasse 12.

1. Benützung

1.1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt sind Benützungsentgelte zu entrichten. Die nachfolgend festgesetzten Entgelte enthalten auch die für die Betriebsführung anfallenden Aufwände der Stadtgemeinde (wie Beleuchtung, Heizung).

1.2. Das Mobiliar in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt ist nach der Benützung wieder laut ausgehängtem Stellplan aufzustellen.

2. Art und Höhe der Entgelte

2.1. Für die unter Z1 beschriebene Benützung werden folgende Entgelte festgesetzt:

a)	*Großer Raum im 1. Stock, ganztags:*	*€ 80,00*
b)	*Großer Raum im 2. Stock, ganztags:*	*€ 80,00*
c)	*Großer Raum im 1. Stock, halbtags:*	*€ 40,00*
d)	*Großer Raum im 2. Stock, halbtags:*	*€ 40,00*
e)	*Kleiner Raum im 1. Stock, ganztags:*	*€ 60,00*
f)	*Kleiner Raum im 2. Stock, ganztags:*	*€ 60,00*
g)	*Kleiner Raum im 1. Stock, halbtags:*	*€ 30,00*
h)	*Kleiner Raum im 2. Stock, halbtags:*	*€ 30,00*

2.2. Kirchdorfer Vereine erhalten eine Ermäßigung auf die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt in der Höhe von 30 Prozent. Kirchdorfer Schulen erhalten eine Ermäßigung auf die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt in der Höhe von 50 Prozent.

2.3. Die Stadtgemeinde Kirchdorf ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

3. Benützungszeitraum

Die gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt können während Schulferien, an Zwickeltagen und an gesetzlichen Feiertagen nicht genutzt werden.

4. Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung ist jene/r Benutzer:in verpflichtet, dem/der die Benützung der jeweiligen Räumlichkeit genehmigt wurde.
Die Benützungsentgelte werden von der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems eingehoben.

5. Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Tarifordnung tritt mit 03. März 2023 in Kraft.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Tarife für das Gebäude „Treff.Punkt" (kleine und große Gemeinschaftsräume) – wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG

25	0	0
Intern: Bürgerservice, Finanzverwaltung.		➢ Beilage

2.2. Pflichtschulzentrum/Turnsäle: Festlegung der Tarife

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Finanzausschusses am Montag, 18. Jänner 2023 die Tarife für die Turnsäle im Pflichtschulzentrum vorberaten wurden und übergibt sie das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats die beiliegende Tarifordnung für das Pflichtschulzentrum auszugsweise (insbesondere die Änderungen) zur Kenntnis.

TARIFORDNUNG PFLICHTSCHULZENTRUM

Turnsäle im Pflichtschulzentrum der Stadtgemeinde Kirchdorf

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für die gemeindeeigenen Turnsäle im Pflichtschulzentrum an den Standorten Parkstraße 9 und A. Stifter-Straße 4.

1. Benützung

Für die Benützung der gemeindeeigenen Turnsäle im Pflichtschulzentrum sind Benützungsentgelte zu entrichten. Die nachfolgend festgesetzten Entgelte enthalten auch die für die Betriebsführung anfallenden Aufwände der Stadtgemeinde (wie Beleuchtung, Reinigung, Heizung).

2. Art und Höhe der Entgelte

2.1. Für die unter Z1 beschriebene Benützung werden folgende Entgelte festgesetzt:

a) Vereine:
Für jeden Verein/jede Sektion steht der Turnsaal je für 2 Jahreswochenstunden unentgeltlich zur Verfügung.

Für alle weiteren Jahreswochenstunden ist jeder Verein zur Zahlung folgender Jahrespauschale verpflichtet:
Jänner bis Dezember: € 100

b) Privaten Gruppen:
Für alle Jahreswochenstunden ist jede private Gruppe zur Zahlung folgender Jahrespauschale verpflichtet:
Jänner bis Dezember: € 100

2.2. Die Stadtgemeinde Kirchdorf ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

3. Benützungszeitraum

3.1. Die Turnsäle dürfen nur während des Schuljahres benützt werden.
Die Turnsäle stehen daher wochentags im Zeitraum von Montag bis Freitag von 17:00 - 22:00 Uhr zur Verfügung. Eine Benützung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Zwickeltagen sowie während der Ferien ist nicht gestattet.

4. Zahlungsverpflichtung

4.1. Zur Zahlung ist jener Verein verpflichtet, der im Turnsaalplan eingetragen ist.
Die Benützungsentgelte werden von der Stadtgemeinde Kirchdorf and der Krems eingehoben.
4.2. Während des Jahres auftretende Verhinderungen der Nutzung der Turnsäle berechtigen grundsätzlich nicht zur Rückerstattung des Jahrestarifs.

5. Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Tarifordnung tritt mit 03. März 2023 in Kraft.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Tarife für das Pflichtschulzentrum (Turnsäle) – wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Bürgerservice, Finanzverwaltung ➢ *Beilage*

2.3. Kindergarten/Busbegleitung: Festlegung des Elternbeitrages

Die Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Finanzausschusses am Montag, 19. Dezember 2022 der Tarif für den Kindergartentransport vorberaten wurde und übergibt sie das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser bringt dem Gremium des Gemeinderats die Kriterien für die Festlegung des Elternbeitrags von derzeit € 20,00 auf € 25,00 zur Kenntnis.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Erhöhung des Elternbeitrags für den Kindergartentransport gemäß der Härteausgleichsrichtlinien von derzeit € 20,00 auf € 25,00 pro Kind und pro Monat ab März 2023 die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Kindergarten, Finanzverwaltung ➢ *Beilage*

3. Energielieferungsverträge:

3.1. Rulepaper: Festlegung des Regelungsinhalts

Die Vorsitzende führt aus, dass bereits in der Sitzung des Finanzausschusses vom Montag, 15. November 2022 eine intensive Befassung mit der Festlegung des Regelungsinhalts für ein sogn. „Rulepaper" erfolgte und wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen. Zielsetzung dieses Regelungsinhalts soll die dauerhafte Risikostreuung in Form der 3 Komponenten-Konstellation (Terminmarkt-Eigenerzeugung-Spotmarkt) sein.
Finanzreferent STR Dr. Markus Ringhofer führt diesbezüglich weiters aus, dass nun weitere Anpassungen (beispielsweise hinsichtlich der Lieferanten, welche den Anforderungen des Rulepapers entsprechen können) sukzessive erfolgen sollen.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, weitere Anpassungen des Rulepapers vorzunehmen und dieses in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen dann final zu beschließen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Finanzverwaltung, GemR ➢ *Beilage*

3.2. Energiebeschaffung 2023: Vertragsabschluss zur Umstellung von zusätzlicher Strommenge auf einen Fixtarif

Die Vorsitzende übergibt das Wort an STR Dr. Markus Ringhofer und führt dieser aus, dass mit heutigem Tag sämtliche Offerte für die Stromlieferung für das Pflichtschulzentrum, nämlich erstens ab 01.04.2023 bis inklusive 31.12.2023 sowie zweitens für das Jahr 2024 und drittens für das Jahr 2025 vorliegen und präsentiert er den Angebotsspiegel wie folgend dargestellt:

USt: 20%

Angebote

	01.04.2023 - 31.12.2023			2024		2025	
	Grundpreis	Arbeitspreis		Arbeitspreis		Arbeitspreis	
	[EUR/Monat u. Zaehlpunkt]	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]
Energie AG	3,00	21,20	25,44	21,75		18,06	21,68
Verbund	3,59	23,73	28,47				
Energie Steiermark	4,08	21,00	25,20	19,89	23,86	21,38	25,65
E.ON	Rueckmeldung: kein Angebot, Anruf vom 10.02.2023						
Wels Strom	keine Rueckmeldung						
Kelag	keine Rueckmeldung						
Linz AG	keine Rueckmeldung						
EVN	keine Rueckmeldung						

*Grundpreis: pro Monat und Zaehlpunkt (brutto)

Des Weiteren wird auf die beiliegenden Unterlagen, insbesondere auf den Vertragsentwurf der Energie Steiermark verwiesen.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, für das Pflichtschulzentrum für den Zählpunkt AT0030000000000000000000000010061 mit der Energie Steiermark folgenden Vertrag abzuschließen:

1) Zeitraum 01.04.2023 bis inkl. 31.12.2023 (Energie Steiermark):

- *Grundpreis: 4,08 EUR/Monat/Zählpunkt*
- *Arbeitspreis netto: 21,00 ct/kWh*
- *Arbeitspreis brutto: 25,20 ct/kWh*
-

2) Zeitraum 01.01.2024 bis inkl. 31.12.2024 (Energie Steiermark):

- *Arbeitspreis netto: 19,89 ct/kWh*
- *Arbeitspreis brutto: 23,86 ct/kWh*

3) Für das Jahr 2025 soll derzeit keine Festlegung getroffen werden.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Finanzverwaltung, GemR ➢ *Beilage*

4. Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. (ÖVP Kirchdorf an der Krems) gegen Frau Bürgermeisterin Vera Pramberger; Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems – Enderledigung

Die Vorsitzende führt aus, dass nunmehr die Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 (eingebracht vom ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. gegen Bürgermeisterin Vera Pramberger) vorliegt und erfolgt eine vollinhaltliche Verlesung der gegenständlichen aufsichtsbehördlichen Stellungnahme (IKD-2022-758888/5-Has). Diese Enderledigung bildet einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Protokolls und wird als Anlage diesem Protokoll beigefügt.

Ersuchen um Kenntnisnahme (Bürgermeisterin Vera Pramberger):
Die Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme der Enderledigung der

Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 vom ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. gegen Frau Bürgermeisterin Vera Pramberger.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen die seitens der Vorsitzenden verlesene, aufsichtsbehördliche Stellungnahme (IKD-2022-758888/5-Has) per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Auszug an die Aufsichtsbehörde ➢ *Beilage*

5. Energielieferungsverträge 2022: Abschluss der Verträge

Die Vorsitzende führt unter Bezugnahme auf die Enderledigung der IKD (IKD-2022-75888/5-Has) aus, dass seitens der IKD empfohlen wird, dass die Energielieferungsverträge nachträglich für das Jahr 2022 durch das Gremium des Gemeinderats beschlossen werden.

Wechselrede:

- *STR Mag. Christoph Colak führt hierzu aus, dass sich der Kirchdorfer Gemeinderat seit rd. 1 ½ Jahren mit dieser Thematik befasst und nunmehr die Erledigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, weshalb diese Stromlieferungsverträge nunmehr formell abzuschließen sind.*
- *GemR^{in} Kathrin Quell erkundigt sich dahingehend, ob durch die Beschlussfassung der Energielieferungsverträge nur im Gremium des Stadtrats Nachteile für die Stadtgemeinde entstanden sind und führt hierzu STR Mag. Christoph Colak aus, dass zivilrechtlich im Rahmen der Anscheinsvollmacht die Verträge gegenüber der Fa. Spotty bindend sind. Insofern überhaupt ein Schaden für die Stadtgemeinde entstanden ist, müsste dieser feststellbar sein und in weiterer Folge auch bezifferbar sein.*
- *GemR Thomas Scharl meint, dass es sich hierbei bei dieser Beschlussfassung im Gemeinderat eher um einen „Verfahrensfehler" handelt, welcher nunmehr korrigiert werden soll.*
- *STR Dr. Markus Ringhofer nimmt Bezug auf die Sitzungen des Stadtrates im Jahr 2022 und gibt er nochmals einen kurzen Überblick über die Entwicklungen am Energiesektor u.a. auch beeinflusst durch den Russland/Ukraine-Konflikt und geht es seiner Meinung nach hier um die formelle Richtigstellung der durch den Stadtrat abgeschlossenen Verträge.*
- *GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch distanziert sich von einer nachträglichen Beschlussfassung und ist für ihn das Vertragsverhältnis mit der Fa. Spotty klar, da die Leistung erbracht und seitens der Stadtgemeinde auch bezahlt wurde.*
- *ÖVP-Fraktionsobmann-Stv. Michael Feldmann meint, dass durch nachträgliche Beschlüsse die Sanierung eines Beschlussmangels zwar möglich wäre, doch kritisiert die lange Zeitspanne bis zur (nachträglichen) Beschlussfassung der Energielieferungsverträge im Gemeinderat.*
- *2. Vizebürgermeister Alexander Hauser führt aus, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Stadtrat die Energiesituation zwar nicht vorhersehbar war, jedoch ab Sommer diese Energielieferungsverträge in zumindest drei Sitzungen des Gemeinderates hätten beschlossen werden können.*
- *Die Vorsitzende führt an, dass seitens der IKD die nachträgliche Beschlussfassung empfohlen wird, da deren Rechtsansicht den Gesamtwert der 38 Zählpunkte heranzieht. Es ist durchaus aber auch eine vertretbare Rechtsansicht in Bezug auf die bereits aufgesplitteten Einzelverträge zulässig und wurde die Entscheidung für den Abschluss der Verträge mit der Fa. Spotty nicht durch sie alleine, sondern einstimmig durch das gesamte Gremium des Stadtrats gefasst.*
- *STR Mag. Christoph Colak meint, dass eine Ablehnung der nachträglichen Beschlussfassung ist nur dann logisch, wenn ein Rechtsstreit beabsichtigt ist und unterstreicht er, dass eine Klagerhebung weitere Auswirkungen auf das Klima im Gemeinderat hat.*
- *GemR^{in} Doris Kobler spricht sich gegen einen solchen Rechtsstreit aus und kommentiert hierzu der ÖVP-Fraktionsobmann-Stv. Michael Feldmann, dass durch die Ablehnung der Beschlussfassung überhaupt nicht feststeht, dass eine Klage eingebracht werden soll.*
- *FPÖ-Fraktionsobmann André Schachner führt aus, dass er der nachträglichen Beschlussfassung zustimmen wird, obwohl die ganze Abhandlung rund um Energielieferungsverträge schlecht verlaufen ist. Allerdings soll der Fokus darauf gelegt werden, dass hier alleine sachlich abgestimmt wird.*

- *GemR[in] Kathrin Quell meint, dass hier einfach eine Information an den Gemeinderat hätte ergehen sollen, doch wird hierzu seitens STR Dr. Markus Ringhofer ausgeführt, dass mehrmalig Beratungen und Beschlussfassungen im Gemeinderat über alle Stromlieferungsverträge erfolgten, als Ergebnis mehrere Zählpunkte vertraglich neu geregelt wurden und drückt er sein Verständnis über den Unmut der zeitlichen Verzögerung und Unannehmlichkeiten in Bezug auf die Beschlussfassung hinsichtlich der Energielieferungsverträge aus.*
- *GemR[in] Cornelia Pöttinger meint, dass diese sehr verzögerte, nachträgliche Beschlussfassung natürlich möglich wäre, doch vermisst sie einfach eine Klarstellung durch die Vorsitzende, dass dies so hätte nicht passieren dürfen und zeigt sich die Vorsitzende ihrer Meinung nach absolut nicht einsichtig.*
- *STR[in] Mag.[a] Judith Oberdammer meint, dass der zeitliche Rahmen für die nachträgliche Beschlussfassung für sie unpassend ist und für sie eine zeitnahe nachträgliche Beschlussfassung erforderlich gewesen wäre.*

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Energielieferungsverträgen für 38 Zählpunkte für das Jahr 2022 nachträglich die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Ablehnung mit 12 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion und GRÜNE-FO Valentin Walch, STR[in] Mag.[a] Judith Oberdammer, Lukas Oberdammer, GemR Thomas Scharl), 10 Ja-Stimmen (SPÖ-Fraktion und STR Christoph Colak, FPÖ-FO André Schachner) 3 Stimmenthaltungen (GemR[in] Kathrin Quell, GemR[in] Doris Kobler, GemR Walter Leitner) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
10	12	3

Intern: FinVerw.; GemR ➢ *Beilage*

6. Tennisverein (=Tennisclub):

6.1. Tennishalle/Beleuchtung: Umrüstung der bestehenden Beleuchtung auf LED

Die Vorsitzende führt aus, dass bereits am 15. Dezember 2022 dieses Thema in der Sitzung des Gemeinderates behandelt wurde und übergibt sie das Wort an STR Dr. Markus Ringhofer. Er führt aus, dass es nach wie vor das Ansinnen des Tennisvereins ist, das veraltete Beleuchtungssystem auszutauschen, um die regelmäßigen Stromkosten durch die Umrüstung auf LED-Beleuchtungskörper zu reduzieren. Im derzeit laufenden Pachtvertrag ist normiert, dass Kosten bis zu € 700 durch den Tennisverein zu tragen sind; Investitionen über diesen Betrag sind durch die Stadtgemeinde zu tragen, jedoch muss die Stadtgemeinde solchen Investitionen im Vorfeld zustimmen. Aufgrund der Berechnung durch den Tennisverein würde sich die Investition in die Umrüstung in rd. einem Dreivierteljahr amortisieren.

Wechselrede:
- *2. Vizebürgermeister Alexander Hauser verweist auf die im Dezember seitens der ÖVP-Fraktion beigebrachten Unterlagen bzw. deren Antrag, in welchem u.a. vorgeschlagen wurde, dass der Pachtzins für 6 Jahre um je € 1.500,00 pro Jahr erhöht wird, sodass seitens des Tennisvereins über die Jahre hindurch letztlich auch ein Betrag von rund € 9.000 getragen worden wären und der Restbetrag eben durch die Stadtgemeinde finanziert worden wäre.*
- *STR Dr. Markus Ringhofer führt dazu aus, dass dies bedingt hätte, dass die Stadtgemeinde vorab die Kosten tragen hätte müssen und nunmehr (nach nochmaliger Besprechung) die Beleuchtung selbst durch den Tennisverein errichtet wird. Die Beleuchtung soll dann nach Ablauf des Pachtvertrags in das Eigentum der Stadtgemeinde fallen. Durch die Zustimmung der Stadtgemeinde zum Austausch der Beleuchtung hätte der Tennisverein den Vorteil von Einsparungen durch nunmehr reduzierte laufende Energiekosten.*
- *GemR Thomas Scharl sieht in dieser Variante nur Vorteile sowohl für den Tennisverein als auch für die Stadtgemeinde.*
- *2. Vizebürgermeister Alexander Hauser moniert, dass dies eine weitere zeitliche Verzögerung darstellt und seiner Meinung nach bereits im Dezember 2022 beschlossen hätte werden können/sollen.*

✧ *Dazu führt SPÖ-Fraktionsobfrau Petra Kapeller aus, dass erst 4 Tage nach der Gemeinderatsitzung der Finanzausschuss u.a. diesen Tagesordnungspunkt eingehend behandelt hat, da dieser Tagesordnungspunkt am 15.12. an das Gremium des Finanzausschusses (zur Einarbeitung in das Budget 2023) delegiert wurde.*

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Tennisverein die Zustimmung zu erteilen, auf eigene Kosten die bestehende Beleuchtung auszutauschen und auf LED-Beleuchtung umzurüsten.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → V, BauAbtlg., FinVerw. ➢ *Beilage*

6.2. Stadtgemeinde Kirchdorf/Tennisverein: Nachtrag zum bestehenden Vertrag vom 27. März 2014

Die Vorsitzende führt aus, dass nunmehr ein Entwurf für einen Nachtrag zum bestehenden Vertrag vom 27. März 2014 vorliegt und stellt sie diesen Entwurf zur Diskussion.

N A C H T R A G N R . 1
z u m
P A C H T V E R T R A G
vom 27. März 2014

„Tennishalle"
Tennisclub Kirchdorf/Stadtgemeinde Kirchdorf
zwischen
Stadtgemeinde Kirchdorf
- im Folgenden: „verpachtende Partei" genannt
und
dem Verein Tennisclub Kirchdorf
- im Folgenden: „pachtende Partei" genannt

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage:

wird nachfolgender Nachtrag Nr. 1 zum bestehenden Pachtvertrag vom 27. März 2014 geschlossen:

1. Pachtgegenstand:

1.1. Seitens der verpachtenden Partei wird die ausdrückliche Zustimmung erteilt, dass die derzeit bestehende Beleuchtungsanlage durch die pachtende Partei ausgetauscht wird.
Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Austausch entstehende Kosten werden durch die pachtende Partei getragen. Die seitens der pachtenden Partei errichtete LED-Beleuchtung ersetzt die derzeit bestehende Beleuchtungsanlage und ist daher mit der Tennishalle verbunden. Die seitens der pachtenden Partei errichtete LED-Beleuchtung geht mit Ende der Laufzeit des gegenständlichen Pachtvertrages (20. April 2029) kostenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde über, da eine Herstellung des ursprünglichen Zustands weder wirtschaftlich sinnvoll noch tatsächlich möglich ist.

1.2. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass weder eine Demontage seitens der pachtenden Partei noch eine Ablöse durch die verpachtende Partei erfolgen wird und verpflichtet sich die pachtende Partei die Beleuchtungsanlage in betriebstauglichem Zustand zu erhalten.

2. Schlussbestimmungen:

2.1. *Die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.*

2.2. *Durch diesen Nachtrag bleiben sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags vom 27. März 2014 unberührt.*

2.3. *Festgestellt wird, dass keinerlei mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden und Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachtrags nur gültig sind, wenn sie schriftlich erfolgen.*

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Februar 2023.

.....	.....
Verein „Tennisclub Kirchdorf", dieser vertreten durch den Obmann ***Ing. Markus Rothauer***	*Stadtgemeinde Kirchdorf, diese vertreten durch Bürgermeisterin* ***Vera Pramberger***

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Nachtrag zum bestehenden Vertrag vom 27. März 2014, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde und dem Tennisverein die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Nachtrag ➢ *Beilage*

7. Mandatsverzicht Elisabeth Goppold:

7.1. Nachwahl eines Mitglieds des Stadtrates

Die Vorsitzende informiert das Gremium über den Stadtrat- (bzw. Obfrau-) Mandatsverzicht von Frau Elisabeth Goppold per 28. Februar 2023 und verliest sie deren Verzichtserklärung. Seitens der ÖVP-Fraktion wurde Herr GemR Michael Feldmann zur Nachwahl als Stadtrat gemäß § 26 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. vorgeschlagen.
ÖVP-Fraktionsobmann-Stv. Michael Feldmann stellt den Antrag auf offene Abstimmung per Handerheben und erfolgt innerhalb des Gremiums des Gemeinderates einstimmige Annahme dieses Antrags.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, Herrn Michael Feldmann als Stadtrat zu wählen und wird dieser Antrag innerhalb der ÖVP-Fraktionswahl einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
8	0	0

Intern: HV → IKD, M. Gattringer, PersAbtlg. ➢ *Beilage*

7.2. Nachwahl einer Obfrau/eines Obmanns für den Ausschuss Sport und Freizeit

Die Vorsitzende informiert das Gremium über den Stadtrat- (bzw. Obfrau-) Mandatsverzicht von Frau Elisabeth Goppold per 28. Februar 2023 und verliest sie deren Verzichtserklärung. Seitens der ÖVP-Fraktion wurde Herr STR Michael Feldmann zur Nachwahl als Obmann für den Ausschuss Sport und Freizeit gemäß § 33 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. vorgeschlagen.
ÖVP-Fraktionsobmann-Stv. Michael Feldmann stellt den Antrag auf offene Abstimmung per Handerheben und erfolgt innerhalb des Gremiums des Gemeinderates einstimmige Annahme dieses Antrags.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, Herrn Michael Feldmann als Obmann für den Ausschuss Sport und Freizeit zu wählen und wird dieser Antrag innerhalb der ÖVP-Fraktionswahl einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
8	0	0

Intern: HV → IKD, M. Gattringer, PersAbtlg. ➢ *Beilage*

7.3. Umbesetzungen bzw. Nachbesetzungen in diversen Ausschüssen bzw. im Personalbeirat

Die Vorsitzende informiert das Gremium über den Stadtrat- (bzw. Obfrau-) Mandatsverzicht von Frau Elisabeth Goppold per 28. Februar 2023 und verliest sie deren Verzichtserklärung.
Seitens der ÖVP-Fraktion wurden folgende Nachbesetzungen bzw. Umbesetzungen vorgeschlagen:

Ausschuss	Neues Mitglied/Ersatz-MG		
Prüfungsausschuss	GRE Marion Mühlbauer (Mitglied)	anstelle von:	▶ STR Michael Feldmann
Sport und Freizeit	GR^{in} Elisabeth Goppold (Ersatz-MG)	anstelle von:	▶ STR Michael Feldmann
Personalbeirat	STR Michael Feldmann (Ersatz-MG)	anstelle von:	▶ 2. VizeBGM Alexander Hauser

ÖVP-Fraktionsobmann-Stv. Michael Feldmann stellt den Antrag auf offene Abstimmung per Handerheben und erfolgt innerhalb des Gremiums des Gemeinderates einstimmige Annahme dieses Antrags.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, die oben näher angeführten Mitglieder/Ersatzmitglieder zu wählen und wird dieser Antrag innerhalb der ÖVP-Fraktionswahl einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
8	0	0

Intern: HV → IKD, M. Gattringer, PersAbtlg. ➢ *Beilage*

8. Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 betreffend das Bauvorhaben KDZ Kirchdorf/Neubauwohnhaus Dietlstraße 2 - Enderledigung

Die Vorsitzende führt aus, dass nunmehr die Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 betreffend das Bauvorhaben KDZ Kirchdorf/Neubauwohnhaus Dietlstraße 2, Grundstücksverkauf durch Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems (eingebracht von DI Dr. Ingwald Obernberger und Andrea Obernberger) vorliegt und beginnt die Vorsitzende mit der vollinhaltlichen Verlesung der gegenständlichen aufsichtsbehördlichen Stellungnahme (RO-2022-769753/9-Le).

*Es erfolgt eine Unterbrechung der angestrebten Verlesung und wird seitens des GRÜNEN-Fraktionsobmanns Valentin Walch der Antrag gestellt, auf die vollinhaltliche Verlesung zu verzichten, da die Unterlagen im Vorfeld im Intranet hochgeladen wurden, allen Gemeinderatsmitgliedern zugänglich waren und keine Besucher*innen bei der heutigen Sitzung anwesend sind.*
Es wird daher der Antrag auf Verzicht der Verlesung der Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde gestellt und erfolgt innerhalb des Gremiums des Gemeinderates einstimmig die Annahme dieses Antrags.

Ersuchen um Kenntnisnahme (Bürgermeisterin Vera Pramberger):
Die Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme der Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 betreffend das Bauvorhaben KDZ Kirchdorf/Neubauwohnhaus Dietlstraße 2, Grundstücksverkauf durch Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, eingebracht von DI Dr. Ingwald Obernberger und Andrea Obernberger.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen die Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 betreffend das Bauvorhaben KDZ Kirchdorf/Neubauwohnhaus Dietlstraße 2, Grundstücksverkauf durch Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, eingebracht von DI Dr. Ingwald Obernberger und Andrea Obernberger (RO-2022-769753/9-Le) per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Auszug an die Aufsichtsbehörde, BauAbtlg. ➢ *Beilage*

9. Stadtgebiet/neuralgische Punkte: Ausarbeitung eines Sicherheitskonzepts

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der ÖVP-Fraktion der ogn. Dringlichkeitspunkt eingebracht wurde und übergibt sie das Wort an GemR^{in} Cornelia Pöttinger.
Diese führt aus, dass die Thematik des Schutzes für die Bevölkerung bereits länger ein Thema ist, jedoch der Überfall am letzten Wochenende Anlassfall für die Stadtgemeinde sein soll, ein generelles Sicherheitskonzept für Kirchdorf auszuarbeiten.

Wechselrede:

- *STR Mag. Christoph Colak weist darauf hin, dass das Thema Sicherheit bereits seit vielen Jahren aktuell ist und bedankt er sich für den Input der ÖVP-Fraktion zur Ausarbeitung eines generellen Sicherheitskonzepts.*
- *GemR^{in} Kathrin Quell führt aus, dass auch sie dieses Thema ansprechen wollte, doch sollte - ihrer Meinung nach - v.a. der Fokus auf „Streetwork" zur „Unterstützung von Jugendlichen" gelegt werden und soll durch gezielte Jugendarbeit eine nachhaltige Verbesserung für die Jugend und die Sicherheit in Kirchdorf erlangt werden.*
- *1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina zeigt sich erfreut über diesen Antrag der ÖVP-Fraktion und spricht er sich dagegen aus, dass die Jungend generell stigmatisiert wird.*
- *GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch meint, dass das Gremium des Gemeinderats ein zu großes Gremium zur Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts ist und verweist er auf die Möglichkeiten zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts im Rahmen von Ausschusssitzungen oder im Rahmen der Durchführung themenbezogener Workshops.*
- *2. Vizebürgermeister Alexander Hauser kritisiert die Arbeit in Ausschüssen, da dadurch oftmals die Durchführung verzögert wird bzw. keine konkreten Umsetzungen erfolgen.*
- *STR Dr. Markus Ringhofer bricht in diesem Zusammenhang eine „Lanze" für konstruktive Ausschussarbeit, da in Ausschüssen oftmals gute (Vor-)Bearbeitungen von Themen erfolgen.*
- *Es erfolgt eine intensive Diskussion einerseits über die Sinnhaftigkeit von übergreifenden Ausschüssen (beispielsweise des Ausschusses für Generationen und des Ausschusses für Sicherheit) sowie hinsichtlich der Inhalte. Nach persönlichen Kontroversen zwischen einzelnen Mandataren erfolgt eine gemeinsame, ergänzende Formulierung des ursprünglich - seitens der ÖVP-Fraktion - gestellten Antrags.*

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:
Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, ein Sicherheitskonzept für die Stadtgemeinde Kirchdorf zu erstellen und sollen die gesamten Beleuchtungsanlagen überprüft werden sowie eine Videoüberwachung im Stadtgebiet errichtet werden und sollen bei neuralgischen Punkten wie beispielsweise im Stadtpark, am Bahnhof sowie bei Gehwegen unterhalb B 138 (Richtung Brunnenweg - Sternpark etc.) fehlende Beleuchtungskörper ehestmöglich ergänzt werden. Die Erstellung eines umfassenden Konzepts soll im Ausschuss für Sicherheit sowie im Ausschuss für Generationen und Soziales erfolgen soll und wird diese Thematik daher diesen beiden Ausschüssen zugewiesen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Sicherheitsausschuss, Sozialausschuss ➢ *Beilage*

10. Bericht der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende informiert über:

- *die „Sicherheits-Besprechung" mit allen an der Organisation des traditionellen Kirchdorfer Faschingssamstag beteiligten Behörden und Verantwortlichen.*
- *die Notwendigkeit einer weiteren Sonder-Gemeinderatsitzung zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise bezüglich der nunmehr nicht rückwirkend beschlossenen 38 (bzw. 29) Zählpunkte.*

Intern: AL^{in} → AV

11. Allfälliges

- GemR[in] Marlene Eckerstorfer, MA verliest ein seitens der Eltern der NMS verfasstes Schreiben hinsichtlich der eingeschränkten Nutzung des Turnsaals mangels entsprechender Turngeräte.
- GemR[in] Doris Kobler erkundigt sich hinsichtlich des Letztstands der „Online-Übertragung von GemR-Sitzungen.
- GemR-E Marion Mühlbauer berichtet, dass besonders nach dem Wochenende eine große Anzahl von zerschlagenem Glas und Scherben rund um die Kirche aufzufinden ist.
- GemR[in] Marlene Eckerstorfer, MA erkundigt sich bei SPÖ-Fraktionsobfrau Petra Kapeller hinsichtlich eines an die NMS gesendeten E-Mails des Zementwerkes, das unbeantwortet blieb (hier hätte es die Möglichkeit gegeben, dass eine Spende seitens des Zementwerkes getätigt worden wäre).
- Weites berichtet GemR[in] Marlene Eckerstorfer, MA über die sehr gelungene Veranstaltung „Eisdisco".
- 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina berichtet über den nächsten Termin der „familienfreundliche" Gemeinde am 13. März, im Gebäude „Treff.Punkt".
- STR[in] Mag.[a] Judith Oberdammer berichtet über die „Hui statt Pfui" - Aktion am 01. April ab 09:30 Uhr am Sportplatz und ersucht sie die Mandatare um rege Teilnahme.

Ende: 22: 15 Uhr

Vera Pramberger
.....
Vorsitzende
(Bürgermeisterin Vera Pramberger)

Ruess-Prager
.....
Schriftführerin
(AL[in] Mag.[a] Astrid Ruess-Prager)

BEURKUNDUNG

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 16. Februar 2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Kirchdorf, am 28. März 2023

Vorsitzende

SPÖ- Fraktionsobfrau

ÖVP-Fraktionsobmann

GRÜNE-Fraktionsobmann

FPÖ- Fraktionsobmann